

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 09 / 2023
Antragsteller: Chorklang Eintracht Köthen
Maßnahme: Jahresprojekt – Konzerttätigkeit 2023 und
die Beschaffung von Damenchorbekleidung

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein „Chorklang Eintracht Köthen“ hat sich zur Aufgabe gestellt eine Vervielfältigung und Erweiterung des regionalen Veranstaltungsgebotes in Köthen und Umgebung zu schaffen. Der gemischte Chor hat selbstaussagend durch befürwortende Unterstützung nicht nur an Quantität, sondern auch an Qualität zugelegt. Die Nachfrage von chorinteressierten Menschen an solchen Veranstaltungen nehmen ausschlaggebend im Landkreis zu. Durch meist kostenfreie Auftritte bei regionalen Volksfesten oder in sozialen Einrichtungen (Alters- und Pflegeheimen) ersingen sich die Chormitglieder eine Fanunterstützung und erreichen eine regionale Beliebtheit.

Um ein abendausfüllendes Programm dem interessierten Publikum anbieten zu können betätigt sich der Chor auch als Veranstalter von Konzerten. Zu diesen Veranstaltungen lädt der Chor regionale und überregionale Chöre in eigens organisierten Veranstaltungen ein. Um auch eine sozial schwächere Gesellschaft in die musikalische Kunst der Chortätigkeit einzubinden, soll auf die Erhebung von übersteuerten Eintrittspreisen verzichtet werden. Allerdings wird für die Durchführung der Konzerte nicht nur eine Anmietung einer passenden Location, sondern auch für das Publikum ein einstudiertes Musik-Act-Programm und eine ansehnlichen Chorbekleidung aller Mitglieder benötigt.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **1.244,86 EUR**

beantragte Fördersumme: 871,40 EUR

Kostengliederung:

Raummiete (Agnus-Kirche / Kirche Gröbzig):	550,00 EUR
Werbekosten (Druck Plakate / Flyer / usw.):	50,00 EUR
Honorar / Aufwand Künstler	
(Chorleiteranleitung mit max. 15,00 € / Std. laut RL):	90,00 EUR
Anschaffung Damen-Blusen (14 Stück):	554,86 EUR
beantragt Gesamtkosten:	1.244,86 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 1.244,86 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	30,00% =	373,46 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	0,00% =	0,00 EUR
(Landkreis Wittenberg und Stadt Dessau-Roßlau)		
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	70,00% =	871,40 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 871,40 EUR**
70,00% von Gesamtkosten 1.244,86 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 27.09.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2023 beantragt und mit Bescheid vom 04.10.2022 bereits genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

Präambel – Die Aufgabe eines Chores ist u. a. das musikalische Zusammenwirken Gleichgesinnter in gesanglicher Hinsicht. Die Pflege sowohl des traditionellen als auch des modernen Liedgutes, aber auch die Beschäftigung mit adäquaten ausländischen und Genre übergreifenden Musikstücken, bilden den Hauptteil der Chorarbeit

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.